

# NEWS

# AKTUELL



**BUNDESINNUNGSGRUPPE  
BAUNEBENGEWERBE**

Für den Inhalt verantwortlich:  
Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe  
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien  
T 01/505 69 60-0  
E baunebengewerbe@bigr4.at

## THEMEN Jänner 2026

### Wirtschafts- und Gewerberecht

- Exportpreis 2026 - Jetzt einreichen & gewinnen!

### Arbeit und Soziales

- Meldung der Arbeitszeit
- Absicherung der kürzeren, kollektivvertraglichen Kündigungsfristen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

### Transport und Verkehr

- BStMG-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- KC-Infoblatt „Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2026“
- EU-Kontrollgerät & Lenkprotokoll: Was gilt für Handwerksbetriebe?

### Veranstaltungen / Diverses

- AUVA-Veranstaltung „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson - Allgemein“

## Wirtschafts- und Gewerberecht

### ➤ Exportpreis 2026 - Jetzt einreichen & gewinnen!

Der Exportpreis 2026 stellt Unternehmen jeder Größe vor den Vorhang, die Kreativität, Qualität und Unternehmergeist auf internationalen Märkten erzielen.

2026 wird der Exportpreis in Gold, Silber und Bronze in sechs Kategorien vergeben:

- ❖ Gewerbe & Handwerk
- ❖ Handel
- ❖ Industrie
- ❖ Information & Consulting
- ❖ Transport & Verkehr
- ❖ Tourismus & Freizeitwirtschaft

Gerade Betriebe der Sparte Gewerbe und Handwerk setzen oft jene Standards, die österreichische Produkte international so gefragt machen.

Die Einreichfrist endet am 02. Februar 2026.

Die Preisverleihung erfolgt am 27. Mai 2026 im Rahmen der Exporters' Nite 2026, die traditionell den Auftakt zum Exporttag bildet.

Nähere Informationen zum Exportpreis 2026 finden Sie unter: [www.exportpreis.at](http://www.exportpreis.at)



## Arbeit und Soziales

### ➤ Meldung der Arbeitszeit

Ab 01. Jänner 2026 ist es zu einer Änderung bei der Anmeldung zur Sozialversicherung gekommen: Das Ausmaß der vereinbarten Arbeitszeit ist verpflichtend anzugeben.

Für regelmäßige und fallweise Beschäftigungen ist bei einer Anmeldung mit Meldedatum seit dem 01. Jänner 2026 auch das Ausmaß der vereinbarten (wöchentlichen) Arbeitszeit zu übermitteln.

Die Arbeitszeit ist sowohl bei erstmaligem Beginn einer Beschäftigung als auch bei einer Wiederaufnahme (zum Beispiel nach einer Karenzierung) bekannt zu geben.

Kommt es im Laufe einer Beschäftigung zu einer Reduktion oder Erhöhung der Arbeitszeit (zum Beispiel Wechsel von einer geringfügigen Beschäftigung zu einer Vollversicherung), so ist diese Änderung nicht bekannt zu geben.

Wurde eine Überstundenpauschale vereinbart, ist die Normalarbeitszeit ohne Überstunden als vereinbarte Arbeitszeit zu melden.

Weiterführende Informationen:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.908448&portal=oegkdgportal>

### ➤ Absicherung der kürzeren, kollektivvertraglichen Kündigungsfristen im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Ein langjähriger Lobbying-Prozess für die gesetzliche Absicherung von kürzeren, kollektivvertraglichen Kündigungsfristen konnte für 22 Branchen im Gewerbe und Handwerk erfolgreich abgeschlossen werden.

Von den 22 Branchen, die abweichende kürzere Kündigungsfristen für Arbeiter:innen gesetzlich absichern, betreffen 12 die Branchen des Baubewerbes. Diese sind:

- Bauhilfsgewerbe
- Bodenlegergewerbe
- Brunnenmeister, Grundbau- und Tiefbohrunternehmer
- Dachdeckergewerbe
- Eisen- und Metallverarbeitende Gewerbe für den Berufszweig der Spengler (Spengler und Kupferschmiede)
- Glasergewerbe
- Hafner-, Platten- und Fliesenlegergewerbe und Keramikergewerbe
- Holzbau-Meistergewerbe
- Maler-, Lackierer- und Schilderherstellergewerbe
- Pflasterergewerbe
- Steinarbeitergewerbe
- Tapezierergewerbe.

Am 29. Dezember 2025 wurde die Änderung des § 1159 Abs. 2 iVm § 1503 Abs. 30 ABGB im [BGBl. I 111/2025](#) veröffentlicht.

Erfasst sind Kollektivverträge, die im Zeitraum 01. Jänner 2018 und 30. Juni 2025 vom Gesetz abweichende Kündigungsfristen mit Verweis auf die Regelung des § 1159 Abs. 2 ABGB in den Kollektivvertrag neu aufgenommen haben.

In den Kollektivverträgen in den Branchen des Baubewerbes gelten die kürzeren Kündigungsfristen bereits seit 01. Oktober 2021. Mit der Veröffentlichung der Änderung des § 1159 Abs. 2 iVm § 1503 Abs. 30 ABGB im BGBl. I 111/2025 wurden diese gesetzlich abgesichert.

## Transport und Verkehr

### ➤ BStMG-Novelle im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Am 12. Dezember 2025 wurde die Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes im [BGBl. I Nr. 83/2025](#) veröffentlicht.

#### Auszug wesentlicher Inhalte:

##### Tarife:

Die Novelle sieht vor dem Hintergrund der Budgetkonsolidierung eine Erhöhung der Mauttarife für externe Kosten vor. So wird die Teilanlastung der Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten CO<sub>2</sub>-Emissionen für das Jahr 2026 auf 80 % erhöht.

Im Gegenzug entfällt die Valorisierung der Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten im Jahr 2026. Dies stellt eine von uns massiv eingeforderte Kostenentlastung für unsere Mitglieder dar und schwächt die Tariferhöhung aufgrund der Anhebung der Tarife für externe Kosten zumindest ab.

##### Auslaufen Tarifermäßigung Infrastrukturkosten-Maut:

Ein Ende der Ermäßigung für Fahrzeuge der CO<sub>2</sub>-Emissionsklasse 5 bei den Mauttarifen zur Anlastung der Infrastrukturkosten in der Höhe von 75 % ist nun mit Ablauf des Jahres 2030 vorgesehen.

##### Ende Klebevignette

Ab dem Vignetten-Jahr 2027 wird nur noch die „digitale Vignette“ (Registrierung des Kennzeichens und des Zulassungsstaates eines Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG) verfügbar sein.

## ➤ KC-Infoblatt „Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2026“

Die Sparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammern hat ein KC-Infoblatt „Lkw- und Bus-Maut in Österreich 2026“ ausgearbeitet, welches unter <https://www.wko.at/wien/transport-verkehr/kc-m-lkw-und-bus-maut-in-oesterreich-2026.pdf> zum Download zur Verfügung steht.

## ➤ EU-Kontrollgerät & Lenkprotokoll: Was gilt für Handwerksbetriebe?

Nachstehend möchten wir über den aktuellen Stand und insbesondere die Änderungen ab 01. Juli 2026 betreffend „EU-Kontrollgeräte (Tachograf/Fahrtenschreiber) und Lenkprotokolle“ informieren:

Ein **EU-Kontrollgerät** ist das im Fahrzeug eingebaute Gerät, das insbesondere Lenkzeiten, Arbeitszeiten, Ruhezeiten und Geschwindigkeiten aufzeichnet. Es ist grundsätzlich im Straßengüterverkehr verpflichtend, sobald die zulässige Höchstmasse des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination (also inkl. Anhänger/Sattelanhänger) über 3,5 t liegt. Wenn für ein Fahrzeug eine Tachographenpflicht besteht, muss das Gerät eingebaut und bei Fahrten auch ordnungsgemäß verwendet werden. Besteht keine Tachographenpflicht, kommt in vielen Fällen ein Lenkprotokoll in Betracht.

Wichtig ist aber: Für Handwerkerbetriebe greifen in der Praxis häufig Ausnahmen. Entscheidend ist vor allem, ob es sich um Werkverkehr handelt, also um Transporte, die nur „Begleiterscheinung“ ihrer eigentlichen Tätigkeit sind (z.B. Material, Werkzeug, Maschinen zum Einsatzort bringen oder eigene Leistungen/Produkte im Zuge der Arbeit ausliefern) und nicht um entgeltlichen Transport für Dritte.

### Was ändert sich ab 01. Juli 2026?

Bisher gilt die EU-Lenk- und Ruhezeiten-Systematik samt Tachographenpflicht grundsätzlich vor allem für Fahrzeuge über 3,5 t zulässige Höchstmasse (jeweils inklusive Anhänger). Ab 01. Juli 2026 wird der EU-Anwendungsbereich bei **grenzüberschreitender Güterbeförderung oder Kabotage** auf Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen **über 2,5 t** ausgeweitet. Das heißt: Bei solchen Fahrten greifen dann grundsätzlich die EU-Lenk- und Ruhezeiten und damit auch die Kontrollgerätepflcht. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Verordnung (EG) 561/2006. Für rein **innerstaatliche Fahrten** bleibt es hingegen beim bisherigen Grundsatz, dass die EU-Regeln erst **über 3,5 t** relevant sind.

### Die wichtigsten Ausnahmen (auch ab 01. Juli 2026) für Handwerksbetriebe:

#### 1) Werkverkehr-Ausnahme bis 3,5 t (neu)

Auch nach dem 01. Juli 2026 bleibt für viele Betriebe entscheidend: Zwischen 2,5 t und 3,5 t besteht KEINE Kontrollgerätepflcht, wenn

- die Beförderung nicht gewerblich, sondern im Werkverkehr erfolgt, und
- das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Lenkers darstellt.

Das bedeutet, dass viele Handwerkerbetriebe auch grenzüberschreitend weiterhin bis 3,5 t (inkl. Anhänger, solange die Kombination nicht 3,5 t übersteigt) nutzen können, ohne ein Kontrollgerät nachrüsten zu müssen, sofern es sich dabei um Werkverkehr handelt.

#### 2) Handwerker-Ausnahme bis 7,5 t im 100-km-Umkreis

Unverändert besteht die „Handwerker-Ausnahme“: Fahrzeuge/Fahrzeugkombinationen bis 7,5 t sind ausgenommen, wenn sie

- Material/Ausrüstung/Maschinen für die eigene Berufsausübung transportieren oder handwerklich hergestellte Güter ausliefern,
- ausschließlich im Umkreis von 100 km vom Standort des Unternehmens eingesetzt werden (100 km „Luftlinie“), und
- das Lenken nicht die Haupttätigkeit ist und keine gewerbliche Beförderung vorliegt.

Außerhalb dieses 100-km-Umkreises gilt bei 3,5 t bis 7,5 t in der Regel wieder die Kontrollgerätepflcht.

### Fazit:

- Aufgrund der neuen Ausnahme (Werkverkehr-Ausnahme) ist es nach wie vor möglich bis 3,5 t (auch nach dem 01. Juli 2026) - auch grenzüberschreitend - zu befördern und zwar kilometerunabhängig.
- Bei 3,5 t bis 7,5 t ist man allerdings an den 100-km-Radius der Handwerker-Ausnahme gebunden.

Weiterführende Informationen:

- <https://www.wko.at/transport/digitaler-tachograph-eu-kontrollgeraet>
- <https://www.wko.at/transport/eu-kontrollgeraet-fahrtenschreiber>
- <https://www.wko.at/transport/werkverkehr>

## Veranstaltungen / Diverses

### ➤ AUVA-Veranstaltung „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson - Allgemein“

Kurstage:	03.03.2026, 08:30 - 10:30 Uhr 03.03.2026, 10:40 - 12:50 Uhr 03.03.2026, 13:45 - 15:00 Uhr 03.03.2026, 15:10 - 16:50 Uhr 04.03.2026, 08:30 - 10:25 Uhr 04.03.2026, 10:35 - 12:50 Uhr 04.03.2026, 13:45 - 15:00 Uhr 04.03.2026, 15:10 - 16:50 Uhr 05.03.2026, 08:30 - 11:30 Uhr 05.03.2026, 11:40 - 12:50 Uhr 05.03.2026, 13:45 - 16:20 Uhr
Ort:	Seminarzentrum der AUVA Garnisonstraße 7, 4020 Linz
Kosten:	EUR 320,00 (mehrwertsteuerfrei) pro Person inkl. Kursunterlagen und Verpflegung
Seminarablauf:	<a href="#">Zum Download</a> <a href="#">Zur Anmeldung</a>